

Amtliche Bekanntmachungen



der Technischen Universität Braunschweig

Herausgegeben vom
Präsidenten der TU Braunschweig
Pockelsstraße 14, 3300 Braunschweig
Tel. (0531) 391-4111
Telex: 0952526

Redaktion:
Pressestelle der TU
Dipl.-Kfm. Joachim Hoffmann
Anne-Margret Rietz
Haus-Tel. 4122/4123

VERTEILER TU 3 (2FACH)

NR. 34

A U S H A N G

8. MÄRZ 1989

ORDNUNG DER ZENTRALSTELLE FÜR WEITERBILDUNG

Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst hat mit Erlaß vom 26. Januar 1989 gemäß § 77 Abs. 1 und 4 Nr. 2 NHG die vom Senat der Technischen Universität Braunschweig verabschiedete Ordnung der Zentralstelle für Weiterbildung in der hier abgedruckten Fassung genehmigt.

Gemäß Ziffer 7 dieser Ordnung tritt sie am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung - also am 9. März 1989 - in Kraft.

Universitäts-
Bibliothek
Braunschweig

A 412300
1668

Ordnung der
Zentralstelle für Weiterbildung

1. Zentralstelle für Weiterbildung

Die "Zentralstelle für Weiterbildung" (nachfolgend Zentralstelle genannt) ist eine zentrale Einrichtung (Betriebseinheit) der Technischen Universität Braunschweig gem. § 105 NHG.

2. Aufgaben

Die Zentralstelle trägt dazu bei, die durch die wissenschaftlichen Bereiche der Technischen Universität getragenen Weiterbildungsinhalte zu fördern und zu entwickeln. Durch ihre Arbeit hilft sie, die wissenschaftlichen Bereiche von zentralisierbarer und Verwaltungsarbeit zu entlasten und ihnen damit die Tätigkeit in der Weiterbildung zu erleichtern.

Im wesentlichen liegen folgende Aufgaben im Verantwortungsbereich der Zentralstelle:

- Im Bereich berufliche Weiterbildung unterstützt die Zentralstelle die veranstaltenden Institute und Seminare durch Organisations- und Werbehilfe und durch Zusammenarbeit mit außeruniversitären Einrichtungen.
- Im Bereich Erwachsenenbildung ist die Zentralstelle verantwortlich für die Organisation von Seminarkursen, die von Referenten aus den Instituten und Seminaren getragen werden. Dazu gehört die Zusammenarbeit mit den Trägern der Erwachsenenbildung im Sinne wissenschaftlicher Fort- und Weiterbildung gem. § 30 Abs. 1 und 5 NHG sowie die Beratung der nebenamtlichen Seminarkursleiter in pädagogisch/didaktischen Fragen.
- Im Bereich weiterbildende Studiengänge berät sie die Fachbereiche in Fragen der Vorbereitung und Durchführung sowie in damit zusammenhängenden Organisationsfragen.
- Im Bereich Weiterbildung des Personals entwickelt die Zentralstelle das jährliche Weiterbildungsangebot auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Präsidenten und dem Personalrat der Technischen Universität. Sie ist für die Evaluation verantwortlich.

In Weiterbildungsfragen kann sie die Technische Universität nach außen vertreten, soweit dies in Übereinstimmung mit ihren Aufgaben erfolgt.

3. Senatskommission für Weiterbildung und Fernstudium

Die Zentralstelle wird von der "Senatskommission für Weiterbildung und Fernstudium" (nachfolgend Senatskommission genannt) kontrolliert.

- Der Senatskommission gehören an:

- 4 Professoren
- 1 wissenschaftlicher Mitarbeiter
- 1 Mitarbeiter aus dem technischen und Verwaltungsdienst
- 1 Student

- Den Vorsitz der Senatskommission führt einer der Vizepräsidenten der Technischen Universität gemäß § 93 Abs. 2 NHG mit beratender Stimme.

- Die Senatskommission kontrolliert die Arbeit der Zentralstelle und genehmigt aufgrund einer Ermächtigung durch den Senat den Gesamtplan der Seminarkurse der Erwachsenenbildung. Sie sorgt für die Einhaltung der wissenschaftlichen Anforderungen bei der Erfüllung der der Technischen Universität nach dem NHG gestellten Aufgaben in der Weiterbildung sowie für die Abstimmung der Aktivitäten der Zentralstelle mit denen der Technischen Universität.

4. Beirat

Die Senatskommission und die Zentralstelle werden in Fragen der außeruniversitären Weiterbildung von einem Beirat beraten. Dieser besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Personen. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der Senatskommission vom Senat berufen. Ihre Berufung erfolgt für 2 Jahre. Wiederberufung ist möglich.

Die Mitglieder des Beirates sollen durch ihre Berufstätigkeit oder durch ihre Mitwirkung im öffentlichen Leben mit den Fragen der Weiterbildung vertraut sein und sollen nicht der Technischen Universität Braunschweig angehören.

5. Leiter der Zentralstelle

Der Leiter der Zentralstelle wird auf Vorschlag des Senats vom Präsidenten bestellt. Er vertritt die Zentralstelle nach außen und führt die laufenden Geschäfte. Der Leiter berichtet regelmäßig der Senatskommission und dem Beirat über die Arbeit der Zentralstelle. Der Leiter ist Vorgesetzter der zur Betriebseinheit gehörenden Mitarbeiter.

Der Leiter und ein Mitarbeiter können an allen Sitzungen der Senatskommission als Sachverständige ohne Stimmrecht teilnehmen.

Der Leiter der Zentralstelle bereitet die Sitzungen der Senatskommission vor und führt das Protokoll.

6. Seminarkursdozenten

Die Seminarkursdozenten müssen zur selbständigen Wahrnehmung wissenschaftlicher Weiterbildung befähigt sein. Sie werden der Senatskommission durch den Leiter der Zentralstelle im Einvernehmen mit den zuständigen Instituten bzw. Seminaren vorgeschlagen und von der Kommission bestellt.

7. Inkrafttreten

Die Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.